



C(Extr.)/14/3

ORIGINAL: französisch

DATUM: 11. April 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Vierzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 29. April 1997

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER VERORDNUNGEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 1. April 1997 ersuchte Herr Guy Legras, Generaldirektor, Generaldirektion für Landwirtschaft, Europäische Kommission, gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1991" bezeichnet) den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems mit der genannten Akte, und zwar, damit die Kommission einen etwaigen zukünftigen Beitritt der Gemeinschaft zu dieser Akte vorbereiten kann. Eine Übersetzung dieses Schreibens ist in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.

2. Die Europäische Gemeinschaft ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für den Sortenschutz zuständig ist und über ihre eigenen, für alle ihre Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsvorschriften über den Sortenschutz verfügt; diese Rechtsvorschriften (Verordnungen) sehen die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes aufgrund eines einzigen Verfahrens und mit Wirkung für das ganze Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vor.

3. Die Europäische Gemeinschaft erfüllt somit die in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 vorgesehenen materiellen Voraussetzungen für den Beitritt zu dieser Akte (die in Nummer iii dieses Artikels vorgesehene Befugnis, eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen,

muß selbstverständlich zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe der in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften eingeholt werden).

4. Nach Artikel 34 Absatz 2 der Akte von 1991 muß die Europäische Gemeinschaft eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte ein Verbandsmitglied zu werden. Nach Artikel 34 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn die Europäische Gemeinschaft den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit ihrer Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen dieser Akte ersucht hat und wenn der Beschluß über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Europäischen Gemeinschaft

5. Der gemeinschaftliche Sortenschutz wird durch folgende Instrumente geregelt:

a) Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates (vom 27. Juli 1994) über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2506/95 des Rates (vom 25. Oktober 1995) (nachfolgend als "Grundverordnung" bezeichnet - Anlage II zu diesem Dokument);

b) Verordnung (EG) Nr. 1238/95 der Kommission (vom 31. Mai 1995) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamts zu entrichtenden Gebühren (Anlage III zu diesem Dokument);

c) Verordnung (EG) Nr. 1239/95 der Kommission (vom 31. Mai 1995) zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamts (Anlage IV zu diesem Dokument);

d) Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission (vom 24. Juli 1995) über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Anlage V zu diesem Dokument);

e) Verordnung (EG) Nr. 2470/96 des Rates (vom 17. Dezember 1996) zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für Kartoffeln (in diesem Dokument nicht wiedergegeben).

6. Eine Analyse der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen, insbesondere der Grundverordnung (da die Ausführungsbestimmungen lediglich die Grundbestimmungen ergänzen) folgt.

Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

7. Definition des "Züchters".- Artikel 11 der Grundverordnung gibt den wesentlichen Inhalt des Artikels 1 Nummer iv der Akte von 1991 wieder und verweist auf das nationale Recht in bezug auf Arbeitnehmerzüchtungen.

8. Definition der "Sorte".- Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung übernimmt praktisch unverändert die Sortendefinition des Artikels 1 Nummer vi der Akte von 1991. Absatz 3

erläutert, welches Material eine einer Sorte entsprechende pflanzliche Gesamtheit darstellen kann, und Absatz iv präzisiert, daß die Ausprägung der Merkmale, durch die eine Sorte definiert wird, von einer Pflanze zur anderen unterschiedlich sein kann.

Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

9. Nach Artikel 1 der Grundverordnung wird ein gemeinschaftlicher Sortenschutz als einzige und ausschließliche Form des gemeinschaftlichen gewerblichen Rechtsschutzes für Pflanzensorten geschaffen. Nach Artikel 2 hat dieser Sortenschutz einheitliche Wirkung im Gebiet der Gemeinschaft.

10. Die Europäische Gemeinschaft erfüllt somit die grundlegende Verpflichtung nach Artikel 2 der Akte von 1991.

Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

11. Nach Artikel 5 Absatz 1 der Grundverordnung erstreckt sich das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem auf alle botanischen Gattungen und Arten. Die Europäische Gemeinschaft entspricht somit dem Artikel 3 der Akte von 1991.

Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

12. Die Europäische Gemeinschaft hat in Artikel 12 der Grundverordnung die Inländerbehandlung in einer Weise vorgesehen, die den Anforderungen des Artikels 4 der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991: Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

13. Die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes sind Gegenstand der Artikel 6 bis 10 der Grundverordnung, deren Wortlaut den Artikeln 5 bis 9 der Akte von 1991 entspricht.

14. Artikel 116 der Grundverordnung enthält in Anlehnung an Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 Bestimmungen über den Schutz von vor kurzem gezüchteten Sorten.

15. Die zu erfüllenden Förmlichkeiten für den Antrag sind in Artikel 50 der Grundverordnung vorgesehen und entsprechen dem Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1991.

Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

16. Die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft enthalten keine Bestimmung, die mit Artikel 10 der Akte von 1991 unvereinbar wäre.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

17. Das Prioritätsrecht ist in Artikel 32 der Grundverordnung in einer Weise vorgesehen, die dem Artikel 11 der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

18. Die Prüfung des Antrags ist in Artikel 53 bis 58 der Grundverordnung in einer Weise vorgesehen, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, dem Artikel 12 der Akte von 1991 Wirkung zu verleihen.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

19. Die Europäische Gemeinschaft hat ein den Mindestanforderungen des Artikels 13 der Akte von 1991 entsprechendes System des vorläufigen Schutzes eingeführt (Artikel 95 der Grundverordnung).

Artikel 14 bis 16 der Akte von 1991: Die Rechte des Züchters

20. Die Europäische Gemeinschaft hat die Artikel 14 bis 16 der Akte von 1991 gebührend übernommen, und zwar in Artikel 13 bis 16 der Grundverordnung. Folgendes ist jedoch zu bemerken:

a) Artikel 13 Absatz 1 sieht vor, daß der gemeinschaftliche Sortenschutz die Wirkung hat, daß "allein der [...] Inhaber [...] befugt [ist], die in Absatz 2 genannten Handlungen vorzunehmen" (diese Handlungen sind auch in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 aufgeführt). Diese Bestimmung scheint in den verschiedenen Sprachen etwas unterschiedlich zu sein. Nach dem englischen Wortlaut ist der Inhaber befugt, die Handlungen vorzunehmen, und im französischen und spanischen Wortlaut ist das Recht, die Handlungen vorzunehmen, dem Inhaber vorbehalten. Die Akte von 1991 sieht kein positives Recht vor, das mit einem anderen positiven Recht kollidieren kann, beispielsweise im Falle einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte. Dieser Aspekt erscheint überlegungsbedürftig.

b) Der "Züchternvorbehalt" ist nicht nur für im wesentlichen abgeleitete Sorten, nicht unterscheidbare Sorten und Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der Ausgangssorte erfordern, in bezug auf die Verwertung dieser Sorten eingeschränkt, sondern auch für Sorten, die durch ein Eigentumsrecht geschützt sind, das keine vergleichbare Bestimmung enthält (siehe Artikel 15 Buchstabe d der Grundverordnung und Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991); diese Bestimmung verbessert die Position der Züchter, die sich von dem Schutzsystem nach dem UPOV-Übereinkommen bedienen.

21. Die Europäische Gemeinschaft hat in Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung die Möglichkeit vorgesehen, durch Durchführungsvorschriften die Rechte des Züchters in bezug auf unmittelbar aus Erntegut hergestellte Erzeugnisse zu erweitern. Eine solche Erweiterung ist noch nicht beschlossen worden.

22. Sie hat in Artikel 14 der Grundverordnung - und in Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission (Anlage V zu diesem Dokument) - ein "Landwirteprivileg" vorgesehen, das lediglich auf etwa 20 Arten anwendbar ist und sehr genauen Bedingungen unterliegt, die dem Sinn und Buchstabe des Artikels 15 Absatz 2 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

23. Artikel 13 Absatz 8 der Grundverordnung bestimmt ganz allgemein, daß die Ausübung der Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutz keine Bestimmungen verletzen kann, die mit dem öffentlichen Interesse verbunden sind.

24. Artikel 29 der Grundverordnung sieht die Möglichkeit der Erteilung einer Zwangslizenz vor, und zwar unter Bedingungen, die den Anforderungen des Artikels 17 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 18 der Akte von 1991: Maßnahmen zur Regelung des Handels

25. Die hier geprüften Verordnungen enthalten keine mit Artikel 18 der Akte von 1991 unvereinbare Bestimmung, und dem Verbandsbüro ist keine andere unvereinbare Rechtsvorschrift bekannt.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

26. Nach Artikel 19 der Grundverordnung dauert der gemeinschaftliche Sortenschutz 30 Jahre im Falle der Bäume und der Rebe und 25 Jahre im Falle der anderen Arten. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft kann in bezug auf bestimmte Gattungen und Arten diese Fristen um bis zu fünf Jahren verlängern. Eine solche Verlängerung wurde durch Verordnung (EG) Nr. 2470/96 des Rates (vom 17. Dezember 1996), die in diesem Dokument nicht wiedergegeben ist, in bezug auf Kartoffeln vorgesehen.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

27. Die Bestimmungen über die Sortenbezeichnung erscheinen in Artikel 17 (Pflicht zur Benutzung der Sortenbezeichnung), 18 (sonstige Rechte, die den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung einschränken können), 63 (Beschaffenheit der Sortenbezeichnung) und 65 (Änderungen in der Sortenbezeichnung) der Grundverordnung enthalten.

28. Diese Bestimmungen entsprechen dem Artikel 20 der Akte von 1991.

Artikel 21 der Akte von 1991: Nichtigkeit des Züchterrechts

29. Artikel 20 der Grundverordnung gibt sinngemäß Artikel 21 der Akte von 1991 wieder.

Artikel 22 der Akte von 1991: Aufhebung des Züchterrechts

30. Artikel 21 der Grundverordnung führt die in Artikel 22 der Akte von 1991 vorgesehenen Gründe für die Aufhebung auf, fügt jedoch den Fall hinzu, in dem der Rechtsinhaber die Voraussetzungen in bezug auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder Sitz (die mit der Inländerbehandlung und der Gegenseitigkeit verbunden sind) nicht mehr erfüllt und keinen Verfahrensvertreter (nicht mehr) hat. Dieser Fall ist eine mögliche Konsequenz des Artikels 4 der Akte von 1991, dementsprechend die Verpflichtung, die Inländerbehandlung zu gewähren, sich nicht nur auf die Erteilung, sondern auch auf den Schutz von Züchterrechten bezieht.

31. Artikel 21 der Grundverordnung präzisiert auch, daß der gemeinschaftliche Sortenschutz mit Wirkung *ex nunc* aufzuheben ist, wenn die Sorte nicht mehr homogen oder beständig ist, daß aber eine Rückwirkung von dem Zeitpunkt an möglich ist, an dem diese Voraussetzungen nicht mehr vorlagen.

32. Artikel 21 der Grundverordnung ist im wesentlichen mit Artikel 22 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Übereinkommens

33. Geeignete Rechtsmittel.- Die Grundverordnung sieht die Möglichkeit vor, die Entscheidungen des Amtes anzufechten (siehe Artikel 45 bis 48 und 67 bis 74); Garantien in bezug auf das Verfahren vor dem Amt sind in Artikel 75 bis 81 gegeben.

34. Zivilrechtliche Ansprüche bei Rechtsverletzungen sind in Artikel 94 ff. für den Inhaber des gemeinschaftlichen Sortenschutzes gegeben. Für die strafrechtlichen Ansprüche verweist Artikel 107 der Grundverordnung auf die Bestimmungen des nationalen Rechtes, die für nationale Züchterrechte gelten.

35. Behörde.- Artikel 4 der Grundverordnung sieht die Schaffung eines gemeinschaftlichen Sortenamtes vor. Das Amt wurde eingesetzt und führt seine Geschäfte provisorisch in Brüssel (Belgien) durch. Als Sitz für das Amt wurde Angers (Frankreich) bestimmt, und das Amt wird sich im Juli dieses Jahres dort niederlassen.

36. Information der Öffentlichkeit.- Das Amt führt Register, in die jedermann Einsicht nehmen kann, und veröffentlicht ein Amtsblatt (Artikel 87 bis 89 der Grundverordnung).

37. Schlußfolgerung.- Die Grundverordnung ermöglicht es der Europäischen Gemeinschaft, den Anforderungen des Artikels 30 der Akte von 1991 zu entsprechen.

Allgemeine Schlußfolgerung

38. Nach Auffassung des Verbandsbüros sind die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im wesentlichen mit der Akte von 1991 vereinbar und erlauben der

Gemeinschaft, den Bestimmungen dieser Akte, gemäß Artikel 30 Absatz 2 dieser Akte, "Wirkung zu verleihen".

39. *Dem Rat wird anheimgegeben:*

a) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über den gemeinschaftlichen Sortenschutz mit den Bestimmungen der Akte von 1991, gemäß Artikel 34 Absatz 3 dieser Akte, zu treffen;

b) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Behörden der Europäischen Gemeinschaft über diese Entscheidung zu unterrichten.

[Zwei Anlagen folgen,
die Anlagen III bis V sind in
Dokument C(Extr.)/14/3 Add.
wiedergegeben]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 1. APRIL 1997 DES HERRN GUY LEGRAS,
GENERALDIREKTOR, GENERALDIREKTION FÜR LANDWIRTSCHAFT,
EUROPÄISCHE KOMMISSION, AN DEN GENERALSEKRETÄR

Betrifft: Antrag auf Stellungnahme über die Vereinbarkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens wird es bestimmten zwischenstaatlichen Organisationen ermöglichen, eine Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden. Nach Artikel 34 Absatz 3 dieses Übereinkommens muß jede zwischenstaatlichen Organisation vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat der UPOV um Stellungnahme ersuchen, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen vereinbar sind.

Meiner Auffassung nach erfüllt die Europäische Gemeinschaft nach Maßgabe der obenerwähnten Bestimmungen die Voraussetzungen, um eine Vertragspartei der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu werden.

Entsprechend Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens beehre ich mich, die Stellungnahme des Rates der UPOV über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche Sortenschutzsystem mit den Bestimmungen des Übereinkommens zu ersuchen, und zwar, um es der Kommission zu ermöglichen, einen etwaigen zukünftigen Beitritt der Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen vorzubereiten.

Sie erhalten anbei die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz sowie die Änderungs- und Durchführungsverordnungen. Meine Dienste stehen zu Ihrer Verfügung für etwaige weitere Informationen über das gemeinschaftliche System.

[Anlage II folgt]